

# MEIDERT AKTUELL

## 4. Quartal 2016

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,

mit unserer neuen Ausgabe von Meidert Aktuell möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Gerichtsurteile, neue Rechtsentwicklungen und über vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Ihre Kanzlei

Meidert & Kollegen, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

### INHALT

- BGH erleichtert Rückgabe bei mangelbehaftetem Kauf
- Kein Denkmal-Ensemble ohne Einzeldenkmal!
- Falsche Testamente
- Textform auch bei Ausschlussfristen in Arbeitsverträgen
- Bei fest eingebauten Dach-Photovoltaikanlagen gilt die 5-jährige Verjährung
- Betriebs- und Heizkosten
- Lkw-Kauf: Schadensersatz!



### BGH erleichtert Rückgabe bei mangelbehaftetem Kauf

Thomas Sauer  
Fachanwalt für Familienrecht

**Bei Verkäufen gewerblicher Händler an Verbraucher muss der Händler Mängelgewährleistung für mindestens ein Jahr nach Übergabe der Sache gewähren.**

Betreffend den Beweis dafür, dass ein Mangel schon bei Übergabe vorhanden war, regelt § 476 BGB zu Gunsten des Verbrauchers, dass, falls der Mangel binnen eines halben Jahres nach Übergabe eintritt, die Vermutung besteht, dass der beispielsweise nach fünf Monaten aufgetauchte Getriebeschaden schon bei Übergabe an den Käufer vorhanden war.

Streit bestand unter den Gerichten bis zur obigen Entscheidung über die Reichweite dieser Vermutung, wenn beispielsweise auch die Möglichkeit besteht, dass der Schaden später eingetreten ist oder auf einer Fehlbedienung des Verbrauchers beruht.

Wenn im Rahmen eines Streitfalls dann durch einen Gutachter die Kaufsache zerlegt wird, kann oftmals nicht zu 100 % festgestellt werden, ob der Schaden im Keim (noch ohne Symptome) schon bei Übergabe vorhanden war oder ob der Schaden durch Zufall (Schicksal) von einer Sekunde auf die andere aufgetreten ist oder gar durch eine Fehlbedienung des Kunden entstanden ist.

Die Gerichte hatten bislang in der Regel verlangt, dass beweismäßig ausgeschlossen wird, dass beispielsweise der Kunde

selbst den Schaden verursacht hat, die Sache also grundsätzlich auch bis zum Schaden mangelfrei war und der Kunde beispielsweise durch Überlastung den Schaden verursacht hat.

Der BGH hat nunmehr am 12.10.2016 entschieden, dass den Beweis einer Fehlbedienung, also einer anderen Alternativursache zu 100 % der Verkäufer führen muss. Gelingt ihm das nicht (wie im obigen Fall), dann muss er wegen der Vermutung des § 476 BGB haften (Nacherfüllung, Reparatur oder bei Scheitern Rücknahme gegen Kaufpreiserstattung).

Im vorliegenden Fall ging es um einen Getriebeschaden an einem gebrauchten Automatik-BMW, bei welchem durch den Gutachter nicht klar festgestellt werden konnte, ob ein Fehler in der Benutzung den Schaden verursacht hat oder ob das Getriebe schon von Anfang an schadhaft war. Diese Unaufklärbarkeit geht jetzt zu Lasten des Verkäufers. Er musste den BMW zurücknehmen.

(BGH 12.10.2016 VIII ZR 103/15)

Ihre Ansprechpartner im allgemeinen Zivilrecht sind:  
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33  
Rechtsanwalt Michael Muhl, Tel.: 0821-90630-16



## Kein Denkmal-Ensemble ohne Einzeldenkmal!

Dr. Nikolaus Birkel  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mediator

**Viele Grundstückseigentümer sind mit denkmalrechtlichen Problemen konfrontiert, sei es als Bauherr, sei es im Rahmen von Renovierungen. Zumeist wird von der zuständigen Behörde auf die sogenannte Denkmalliste Bezug genommen und häufig wird der Eintrag in der Denkmalliste (fehlerhaft) als Beweis für die Denkmaleigenschaft angenommen.**

Die Denkmaleigenschaft kann sich auf Einzelbaudenkmäler (1.) und auf sogenannte Denkmal-Ensembles (2.) beziehen.

1. Ein Einzelbaudenkmal liegt vor, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen aus Art. 1 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) erfüllt sind. Ein Baudenkmal ist eine bauliche Anlage aus vergangener Zeit einschließlich historischer Ausstattungen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt (der Begriff „Schönheit“ ist im Gesetzestext nicht enthalten!). Erfüllt ein Gebäude diese Voraussetzungen, ist es ein Baudenkmal, auch wenn es nicht in die Denkmalliste eingetragen ist. Erfüllt ein Gebäude diese Voraussetzungen nicht, ist es kein Baudenkmal, auch wenn es in die Denkmalliste eingetragen ist. Die Denkmalliste ist also lediglich ein Hinweis, der oft, aber nicht immer zutreffend ist.

2. Ein Denkmal-Ensemble liegt nach Art. 1 BayDSchG bei einer Mehrheit von baulichen Anlagen vor, die ein Orts-, Platz- oder Straßenbild ergeben, das insgesamt aus den oben genannten Gründen erhaltenswürdig ist. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt dies auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage die Voraussetzungen des Einzeldenkmals erfüllt. Auch Denkmal-Ensembles werden in die Denkmalliste eingetragen. Vor diesem Hintergrund wurde es bislang nicht für erforderlich gehalten, bei der Annahme eines Ensembles die einzelnen Gebäude darauf zu untersuchen, ob sie Einzeldenkmäler sind. Man ging davon aus, dass zum Beispiel eine bestimmte besondere Anordnung der Gebäude im Ortsbild, die eine besondere geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche oder volkskundliche Bedeutung hat, als „Ensemble“ dem Denkmalschutz unterliegt, auch wenn keines der betroffenen Gebäude selbst ein Einzeldenkmal im Sinn der Definition (vgl. oben unter 1.) darstellt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH), der für die Auslegung des BayDSchG das höchste und letztinstanzliche Gericht ist, hat nun in einem Urteil vom 22.04.2016 (Az.: 1 B 12.2353) entschieden, dass ein denkmalschutzrechtlich geschütztes Ensemble voraussetzt, dass es prägende Einzelbaudenkmäler enthält. Fehlt es einem Ensemble an solcher historischer Bausubstanz, die das Ensemble prägen könnte, „liegt ... ein denkmalgeschütztes Ensemble nicht mehr vor“ (Leitsatz). Dies kann nach der Entscheidung auch Teilbereiche eines Ensembles betreffen.

In Garmisch-Partenkirchen war im Ortsteil Partenkirchen für ein seit 2007 leer stehendes Gebäude der angezeigte Abbruch untersagt und die Erteilung einer Baugenehmigung für einen Neubau mit der Begründung abgelehnt worden, das abzubrechende Gebäude liege im Bereich eines denkmalgeschützten Ensembles (das übrigens in der Denkmalliste eingetragen war). Diese Rechtsauffassung war auch vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vehement vertreten worden. Der Eigentümer klagte gegen die Untersagung des Abbruchs und hatte zunächst vor dem Verwaltungsgericht München, dann aber auch vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Erfolg. Die Gerichte fanden in dem betreffenden Bereich zwar eine Vielzahl alter Gebäude, keines hatte aber die Qualität eines Einzeldenkmals. Da beide Instanzen für ein Denkmalensemble jedoch ein prägendes Einzelbaudenkmal für erforderlich halten, wurde nun letztinstanzlich festgestellt, dass kein Denkmalensemble vorliegt und der Abbruch des Gebäudes zulässig ist.

Es gilt also künftig, beim behaupteten Vorliegen eines denkmalgeschützten Ensembles den betroffenen Bereich daraufhin zu untersuchen, ob er tatsächlich auch prägende Einzelbaudenkmäler enthält. Wie eingangs dargestellt, ist die Denkmalliste für diese Prüfung nur ein (oft zutreffender) Anhaltspunkt, aber keine zwingende rechtliche Grundlage. Gegebenenfalls muss diese Frage mit Hilfe eines Sachverständigen für Denkmalpflege und Denkmaleigenschaft (Meidert & Kollegen arbeitet hier seit Jahren mit entsprechenden Sachverständigen zusammen) genauer untersucht werden. Das Ergebnis kann von hoher wirtschaftlicher Bedeutung sein, wie der gerichtlich entschiedene Fall zeigt. Auch bei Einzelbaudenkmälern außerhalb von Denkmal-Ensembles hat sich in von Meidert & Kollegen vertretenen Fällen schon mehrfach in solchen Untersuchungen gezeigt, dass die Annahme eines Denkmals unzutreffend oder nur teilweise zutreffend war, wodurch sich für den Eigentümer neue Möglichkeiten im Umgang mit der Bausubstanz ergeben haben.

Ihr Ansprechpartner im Denkmalschutzrecht ist:  
Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Birkel, Tel.: 089-545878-0



## Falsche Testamente

Peter Schicker  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**(1) Eine Witwe stirbt im Alter von 77 Jahren. Sie hinterlässt drei Kinder, aber kein Testament. Die Folge: Es tritt die gesetzliche Erbfolge ein, d. h. die drei Kinder erben zu gleichen Teilen, also je 1/3.**

Einige Zeit später legt ein Dritter, ein Bekannter der verstorbenen Witwe, einen Brief der Witwe aus dem Jahr 1975 (!) vor, der wie folgt lautet: „An den ...

Habe mich entschlossen, nach meinem Tod mein Vermögen (Bargeld und Wertpapiere; C. Bank) Ihnen zur Verfügung zu stellen. Sollte mir unerwartet etwas zustoßen, erhalten Sie dieses Schreiben als Vollmacht. ...., 1975 Unterschrift“

Aufgrund dieses Schreibens, das etwa drei Jahre nach dem Tod der Witwe vorgelegt wurde, zog das Amtsgericht den Erbschein, der die Kinder als Erben auswies, ein und setzte den Bekannten als Erben ein, da das Schreiben eine Erbeinsetzung enthalte.

Dagegen gingen die Kinder vor und legten Beschwerde ein.

Mit Erfolg! Das Oberlandesgericht München (ZERB 2016, 174) sah in diesem Schreiben keine Erbeinsetzung. In der „Erteilung“ der Vollmacht kann keine Erbeinsetzung gesehen werden.

**Fazit:** Jeder Testierende ist gut beraten, klar und präzise das zu formulieren, was er sich vorstellt. Soll jemand Erbe sein oder soll er (nur) eine Vollmacht erhalten? Einfach klar formulieren.

**(2) In einem sogenannten „Berliner Testament“ setzen sich die Eheleute S. gegenseitig zu Alleinerben ein und wollen verfügen, dass Erben des Letztversterbenden von ihnen ihre gemeinsamen Kinder sein sollen.**

Sollten die Eheleute S. diesen Wunsch gehabt haben, sind sie damit gescheitert, da sie unsauber formuliert haben. Sie haben folgendes Testament errichtet:

„Wir, Eheleute S., setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Nach dem Tod des Letztversterbenden soll die gesetzliche Erbfolge eintreten. Sollte eines unserer Kinder beim Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteil fordern, soll es auch später nur den Pflichtteil erhalten.“

Die Frage war, ob diese Formulierung ausreicht, die Kinder als Schlusserben zu sehen. Falls ja, ist die Konsequenz die, dass der überlebende Ehegatte an diese Schlusserbeinsetzung gebunden

ist. Falls nein, kann er, wenn er Erbe geworden ist, testieren, wie er will. Er ist keinen Beschränkungen unterworfen.

Das Oberlandesgericht Hamm (ZERB 2016, 21) hat entschieden, dass diese Formulierung nicht ausreicht, die Kinder als Schlusserben anzusehen. Es lag also keine Schlusserbeinsetzung der Kinder vor. Der überlebende Ehegatte konnte über den Nachlass frei verfügen.

**Merke:** Eine anwaltschaftliche Beratung hätte sich gerechnet.

Ihre Ansprechpartner im Erbrecht sind:  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Michael Muhl, Tel.: 0821-90630-16



### Textform auch bei Ausschlussfristen in Arbeitsverträgen

Stefan Kus  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator (cvm)

**Dass auch Arbeitsverträge in der Regel AGB sind, erstaunt den juristischen Laien bereits. Praktisch äußerst relevant und daher vielfach benutzt findet sich in Arbeitsverträgen folgende Regelung:**

„Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen mit Ablauf von drei Monaten ab Fälligkeit, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich geltend gemacht worden sind.“

Damit umgingen Arbeitgeber die lange 3-jährige Verjährungsfrist. Ansprüche verfielen bereits nach drei Monaten restlos.

Für Arbeitsverträge, die ab dem 01.10.2016 geschlossen werden, wäre diese AGB-Klausel unwirksam. § 309 Nr. 13 BGB sieht seitdem grundsätzlich vor, dass Erklärungen des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber nicht mehr an eine strengere Form als die Textform gebunden werden dürfen.

Für die Textform genügen bereits Erklärungen des Arbeitnehmers per E-Mail, Fax, SMS, WhatsApp. Schriftform würde diesen Erklärungen nicht genügen, da die Unterschrift des Arbeitnehmers fehlt. Schriftform bedeutet Text plus Original-Unterschrift.

Wichtige Ausnahme in der Praxis: Der neue § 309 Nr. 13 BGB gilt nicht für Ausschlussfristen und Verfallklauseln in Tarifverträgen. Auch Altverträge, die vor dem 01.10.2016 geschlossen wurden, müssen nicht geändert werden, § 37 zu Art. 229 EGB-GB. Die zulässigerweise in der Vergangenheit vereinbarten Ausschluss- und Verfallklauseln gelten in Altverträgen also weiter. Vorsicht ist allerdings geboten, wenn an solchen Altverträgen Änderungen vorgenommen werden. Dann wird man wohl auch verlangen können, dass die Ausschluss- und Verfallklauseln entsprechend angepasst werden müssen.

**Tipp für Arbeitgeber:** Überprüfen und korrigieren Sie Ihre Muster-Arbeitsverträge. Gleiches gilt für kommende Nachträge zu bestehenden Arbeitsverträgen. Bei den Nachträgen sollten auch die Formerfordernisse der alten Regelungen an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden. Sollten Sie weiterhin bei Ausschlussfristen oben genannte Klausel verwenden und auf die Schriftform abstellen, so würden die regelmäßigen Verjährungsregeln von drei Jahren – statt die kurze 3-monatige Verfallfrist – gelten. Gerade bei Vergütungsforderungen für Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft, Überstunden oder Urlaubsgeld kann dies schnell ordentlich in den Geldbeutel gehen. Schließlich schaffen es einige Arbeitnehmer nicht, ihre Ansprüche in der kurzen 3-monatigen Verfallfrist schriftlich geltend zu machen. Ihnen fehlt oft die Sach- und Rechtskenntnis dafür.

**Tipp für Arbeitnehmer:** Überprüfen Sie Ihren Arbeitsvertrag und kommende Nachträge. Sollte Ihr Arbeitgeber ab dem 01.10.2016 gegen das Formerfordernis verstoßen, kommt

Ihnen das zu Gute. Die Ausschlussfrist wäre in der Regel unwirksam, so dass nicht die kurze Ausschlussfrist, sondern die normale Verjährungsfrist gelten würde.

Ihre Ansprechpartner im Arbeits- und Gesellschaftsrecht sind:  
Rechtsanwalt Stefan Kus, Tel.: 0821-90630-20  
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40



### Bei fest eingebauten Dach-Photovoltaikanlagen gilt die 5-jährige Verjährung

Bernhard Müller  
Rechtsanwalt

**BGH Urteil vom 2. Juni 2016 Az. VII. ZR 348/13**  
Der BGH bestätigte in seinem Urteil vom 02.06.2016 das bereits durch das OLG München vom 10.12.2013 erlassene Urteil, nach dem eine Photovoltaikanlage als Bauwerk im Sinne des Werkvertragsrechts zu qualifizieren ist und somit die Verjährungsfrist von fünf Jahren Anwendung findet.

Der BGH stellte fest, dass ein Vertragsverhältnis als Werkvertrag und nicht als Kaufvertrag mit Montageverpflichtungen zu qualifizieren sei, wenn aufwändige, handwerkliche Installation und Anpassung an Arbeiten an einem bestehenden Haus dem Vertrag das Hauptgepräge geben. Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist nach Werkvertragsrecht des BGB zu beurteilen, wenn nicht nur einzelne Teile geliefert werden sollen, sondern diese zu einer individuellen dimensionierten Anlage zusammengefügt und funktionsfähig eingebaut werden sollen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH zu den §§ 638 Abs. 1 BGB a.F. gilt die 5-jährige Verjährung bei Bauwerken, wenn das Werk in der Errichtung oder der grundlegenden Erneuerung eines Gebäudes oder eines anderen Bauwerks besteht. Wobei unter grundlegende Erneuerungsarbeiten Maßnahmen zu verstehen sind, die insgesamt einer ganz oder teilweisen Neuerichtung gleichzusetzen sind. Erfasst sind auch Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und wenn die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden. Für die Zuordnung einer Werkleistung zu den Arbeiten an einem Bauwerk ist neben der Bestimmung der dauernden Nutzung die für Bauwerke typische Risikolage entscheidend, welche der Grund für die längere Verjährungsfrist ist. Die Installation einer technischen Anlage zählt zu diesen Arbeiten, wenn die Anlage nicht bloß in dem Gebäude untergebracht wird, sondern der Errichtung oder der grundlegenden Erneuerung des Gebäudes dient, in das sie eingefügt wird.

Wird eine Photovoltaikanlage nicht nur aufgestellt, sondern auf bzw. in einem Haus zur dauernden Nutzung fest eingebaut, was sich durch die Vielzahl der verbauten Komponenten und somit einer Trennung der Anlage von dem Gebäude nur mit einem erheblichen Aufwand darstellt, so liegt mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage ein Bauwerk vor. Ob dabei die Photovoltaikanlage ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes wurde, ist nach der Ansicht des BGH weiter ohne Bedeutung.

Der BGH stellt somit drei Voraussetzungen auf, wann das Einfügen einer Anlage die Erneuerung eines Bauwerks bedeutet. Er hat somit durch seinen 7. Zivilsenat den Weg frei gemacht, Photovoltaikanlagen in einem relativ weiten Umfang als selbstständige Bauwerke anzusehen und hat auf diesem Weg nun die lange 5-jährige Verjährung im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 Buchst. a Abs. 1 Nr. 2 BGB für anwendbar erklärt.

Ihre Ansprechpartner im Bau-, Immobilien- und Architektenrecht sind:  
Rechtsanwalt Bernhard Müller, Tel.: 0821-90630-50  
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55



## Betriebs- und Heizkosten

Matthias Ritzmann  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Vermieter rechnet gegenüber seinem Mieter über die Betriebs- und Heizkosten des Kalenderjahres 2014 ab. Die Betriebskostenabrechnung geht dem Mieter am 18.09.2015 zu. Dabei unterläuft ihm ein Fehler. Er berücksichtigt zugunsten des Mieters nur die Vorauszahlungen für zehn Monate, obwohl der Mieter das ganze Jahr die vereinbarten Vorauszahlungen geleistet hat. Der Mieter bemerkt diesen Fehler erst am 27.10.2016, als der Vermieter die Nachzahlung aus der Betriebskostenabrechnung 2014 einklagt (LG München I, Urteil vom 02.06.2016, IMR 2016, 319).

Der Mieter muss Einwände gegen eine Betriebskostenabrechnung des Vermieters innerhalb von 12 Monaten ab Zugang der Betriebskostenabrechnung gegenüber dem Vermieter geltend machen, es sei denn, er hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten, § 556 Absatz 3 Satz 5 und 6 BGB. Diese Frist lief in diesem Fall am 30.09.2016 aus. Damit kann der Mieter am 27.10.2016 nicht mehr geltend machen, der Vermieter habe nicht alle von ihm gezahlten Vorauszahlungen berücksichtigt, so dass die Nachzahlung geringer ausfallen würde. Ein Grund, warum der Mieter diesen Einwand noch nach dem 30.09.2016 geltend machen konnte, sah das Gericht nicht. Denn der Fehler des Vermieters wäre bei einer Prüfung der Betriebskostenabrechnung leicht erkennbar gewesen.

Ihre Ansprechpartner im Miet- u. Wohnungseigentumsrecht sind:  
Rechtsanwalt Matthias Ritzmann, Tel.: 0821-90630-60  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45  
Rechtsanwalt Bernhard Müller, Tel.: 0821-90630-50



## Lkw-Kauf: Schadensersatz!

Thomas Sauer  
Fachanwalt für Familienrecht

Die EU-Kommission hat ein 3 Milliarden Bußgeldverfahren gegen verschiedene Lkw-Hersteller wegen Preisabsprachen für mittelschwere (6 – 16 t) und schwere Lkw (über 16 t) abgeschlossen. Von 1997 – 2011 haben MAN (Kronzeuge), Daimler-Benz, Volvo, Renault, DAF und Scania überhöhte Preise abgesprochen zum Nachteil der Kunden. Nur Scania hat ein Bußgeld nicht akzeptiert, so dass dort das Verfahren noch läuft.

Diese Entscheidung betrifft auch Leasingverträge, weil sich die Leasingrate nach dem Kaufpreis richtet.

Leider sollen Verjährungen schon ab 17. Januar 2017 greifen! Betroffene Käufer müssen also rasch handeln. Pro Lkw geht man (Schätzung) im Schnitt von einem Schaden von 15 % (überhöhter Kaufpreis) aus.

Wer also im obigen Zeitraum einen Lkw gekauft hat, kann unter Vorlage des Kaufvertrages oder des Leasingvertrages mit Kaufpreisbestätigung Schadensersatzansprüche geltend machen. Einfache Schreiben oder Forderungsanmeldungen hemmen die Verjährung nicht! Die Verjährung kann in der Regel nur durch gerichtliche Geltendmachung (z.B. Mahnbescheid) unterbrochen werden.

Ihre Ansprechpartner im allgemeinen Zivilrecht sind:  
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33  
Rechtsanwalt Michael Muhl, Tel.: 0821-90630-16

## Frohe und gesegnete Weihnachten,

verbunden mit Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr, wünscht Ihnen Ihre Kanzlei Meidert & Kollegen.  
Unsere Weihnachtsspende 2016 ging an die Stiftung „Kartei der Not“, Augsburg.

### AUGSBURG

Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Telefon: 0821-90630-0  
Telefax: 0821-90630-30  
augsburg@meidert-kollegen.de

### MÜNCHEN

Franziska-Bilek-Weg 9  
(Theresienhöhe)  
80339 München  
Telefon: 089-545878-0  
Telefax: 089-545878-11  
muenchen@meidert-kollegen.de

### KEMPTEN

Am Stadtpark 4  
87435 Kempten  
Telefon: 0831-96060360  
Telefax: 0831-96060369  
kempten@meidert-kollegen.de

### Peter Schicker

Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

### Dr. Nikolaus Birkl \*

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mediator

### Josef Deuringer \*

Fachanwalt für Agrarrecht

### Guntram Baumann \*

Fachanwalt für Arbeitsrecht

### Dr. Thomas Jahn \*

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

### Mathias Reitberger \*

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mediator

### Axel Weisbach \*

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

### Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht

### Dr. Michael Sommer \*

Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

### Robert Schulze \*

Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht

### Frank Sommer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

### Prof. Dr. Fritz Böckh

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

### Nicole Kandzia

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

### Dr. Wolfram Gaedt

### Michael Muhl

### Stefan Kus

### Bernhard Müller

### Matthias Ritzmann

\* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB